



Gebührenverordnung

der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten

Genehmigt durch die Schulgemeindeversammlung am 2. Dezember 2019

Inkraftsetzung per 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	3
Art. 2 Gebührenpflicht.....	3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	3
Art. 5 Gebührentarif.....	4
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	4
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	4
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	4
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	4
Art. 10 Kostenvorschuss.....	5
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	5
Art. 12 Fälligkeit.....	5
Art. 13 Verzugszins.....	5
Art. 14 Gebührenverfügung.....	5
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	5
Art. 16 Verjährung.....	5
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	6
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	6
Art. 19 Benutzung Hallenbad.....	6
Art. 20 Benutzung sonstige Infrastruktur.....	6
Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule.....	6
Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren der Schule.....	6
Art. 23 Sonstige Gebühren.....	6
Art. 24 Parkgebühren.....	7
Art. 25 Wiedererwägungsgesuche.....	7
Art. 26 Neubeurteilungen.....	7
Art. 27 Änderungen.....	7
Art. 28 Übergangsbestimmung.....	7
Art. 29 Inkrafttreten.....	7

Die Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (K-M-M) erlässt, gestützt auf Art. 12 Nummer 3 der Gemeindeordnung vom 01.01.2010, folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Sekundarschulgemeinde K-M-M benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgeesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Sekundarschulgemeinde K-M-M haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) für Buchstaben a und b kumuliert werden können,
- d) für lokale Vereine und Organisationen, insbesondere der Kreisgemeinden, reduziert oder ganz erlassen werden können.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Stelle festgesetzt.

² Ist eine Gebührenart im Gebührentarif nicht aufgeführt, wird die Gebühr vom zuständigen Ressort der Schulpflege festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Sekundarschulgemeinde K-M-M im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

Die Sekundarschulgemeinde K-M-M erhebt auf ihre Leistungen keine Mehrwertsteuer.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf eine Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch zum Beispiel Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten, Kopien, können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Benutzung Hallenbad

Für die Benutzung des Hallenbads werden 12er Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

Art. 20 Benutzung sonstige Infrastruktur

¹ Für die Benutzung der sonstigen Infrastruktur können Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage grundsätzlich nach marktüblichen Preisen erhoben werden. Bei kommerzieller Nutzung kann die Gebühr erhöht werden.

² Für Vereine und Organisationen der Kreisgemeinden kann die gebührenfreie Benutzung gewährt werden, sofern diese nicht kommerzieller Natur sind.

³ Für die Benutzung an Wochenenden kann die Benutzungsgebühr um maximal 100% erhöht werden.

Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden kostendeckende oder marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von maximal 100% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager

Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren der Schule

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie zum Beispiel Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren erheben.

Art. 23 Sonstige Gebühren

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach maximal kostendeckenden Ansätzen.

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung an die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen erfolgt durch die Schule gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion.

Art. 24 Parkgebühren

Für das Parken auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren erhoben werden.

Art. 25 Wiedererwägungsgesuche

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen ist gebührenfrei.

Art. 26 Neubeurteilungen

Neubeurteilungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§170 GG) erfolgen gebührenfrei.

Art. 27 Änderungen

¹ Änderungen dieser Gebührenverordnung sind von der Schulgemeindeversammlung zu genehmigen.

² Für Änderungen des Gebührentarifs ist die Schulpflege zuständig.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 2. Dezember 2019 durch die Schulgemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Widersprechende Gebührenverordnungen der Sekundarschulgemeinde K-M-M werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten



Céline Lingua
Schulpflegepräsidentin



Heidrun Etzold
Leiterin der Schulverwaltung